



DRINGLICHKEITSANTRAG AN DEN GEMEINDERAT ZUR SITZUNG AM 5. MÄRZ 2010

Gegenstand: Überarbeitung und Offenlegung von Ablaufprozessen im Zusammenhang mit Änderungen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

Sachverhalt

- Auch wenn die kriminaltechnische Untersuchung des Falles „Villa Meran“ keine ausreichenden Beweise für strafrechtliche Tatbestände finden konnte, ist dennoch festzuhalten, dass es „gelingen“ ist die rechtgültige Verordnung eines Bebauungsplanes mit einem rechtsungültigen Inhalt vorzunehmen.
- Dieser Sachverhalt hat – völlig unabhängig von strafrechtlichen Aspekten – jedenfalls privatrechtliche Aspekte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wirtschaftliche Folgen für die Stadtgemeinde (sprich die SteuerzahlerInnen) haben wird – hier geht es um mutmaßliche Forderungen seitens der Eigentümer und Projektplaner im geschätzten Ausmaß von €230.000,-).
- Es ist jedenfalls in der Privatwirtschaft die Regel, kritische Abläufe (im Fachjargon: „Prozesse“) exakt festzulegen und zu dokumentieren und in der Folge zwingend einzuhalten. Dazu werden alle Auslöser, Ablaufschritte, verantwortliche Stellen (inkl. der Methodik der Auswahl von Sachverständigen), Schnittstellen (das sind fehleranfällige Übergabepunkte von einem Verantwortungsbereich zu einem anderen) festgeschrieben. Sämtliche im Zuge des Ablaufes erforderlichen Dokumente (Ansuchen, Protokolle, Planentwürfe, Pläne, Begründungen, Korrespondenz, Grundlagenerhebungen, Verantwortung für die Erstellung, Verantwortung für die Freigabe...) sind von ihrem Inhalt und der Art der Informationsvermittlung zu definieren.
- Ganz selbstverständlich sind dabei auch die Festlegung der Verantwortungsbereiche und Zeichnungskompetenzen, wer welche Informationen zu welchem Zeitpunkt (oder bei einem besonderen Ereignis) zu erhalten hat und nicht zuletzt die Soll-Durchlaufzeit für die einzelnen Prozessschritte vorzunehmen. Ein elektronisches „Workflowmanagementsystem“ kann hier gute Dienste leisten.
- Aufgrund der Tatsache, dass es zu einem folgenschweren Fehler im Ablauf des Falles der Villa Meran kommen konnte, geht die PUK davon aus, dass zwar möglicherweise ein „informeller“ Ablaufprozess gelebt wird, aber keineswegs eine explizite Prozessdarstellung (wie sie etwa die Norm ISO9001 vorsieht) als Basis vorhanden ist, weil sonst derartige Vorkommnisse nicht möglich wären.
- Ziel für die PUK ist nicht das Entlarven von Schuldigen – dafür sieht die PUK Managementverantwortung seitens des Bürgermeisters bzw. des Stadtdirektors – sondern das Sicherstellen, dass es unmöglich ist, dass sich ein solcher Vorgang wiederholt, bzw. sofort festgestellt werden kann, an welcher Stelle ein Fehler passiert ist, ohne den gemeindeeigenen Prüfungsausschuss oder gar die Staatsanwaltschaft und das Landeskriminalamt zu brauchen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Ablaufprozess betreffend Änderungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wird in geeigneter Form, etwa entsprechend der Grundprinzipien der Norm DIN EN ISO 9001:2005 erfasst, dokumentiert und nach Fertigstellung von einer Normungs- und Zertifizierungsgesellschaft zertifiziert und in weiterer Folge auch regelmäßig auditiert. Über das Ergebnis ist dem Gemeinderat regelmäßig zu berichten.

Begründung der Dringlichkeit

Seitens der Bevölkerung, aber auch amtsseits erfolgen Anträge auf Anpassungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan häufig und haben z.T. massive wirtschaftliche Auswirkungen auf Betroffene und Beteiligte. Auch nur der Schatten der Unsicherheit in Bezug auf korrekte Abwicklung muss schnellstmöglich beseitigt werden.